



Was ist Zwangsvollstreckung?

Zwangsvollstreckung wird das Verfahren genannt, das zur Durchsetzung von Ansprüchen eines Gläubigers gegen einen Schuldner mit staatlicher Hilfe angewandt wird.

Voraussetzungen

Die wichtigste Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung ist ein Vollstreckungstitel. Darunter versteht man eine gerichtliche Entscheidung oder eine Erklärung einer oder mehrerer Parteien, die einen vollstreckbaren Inhalt haben. Beispiele hierfür sind (keine abschließende Aufzählung): Urteile, Vollstreckungsbescheide als Ergebnis eines Mahnverfahrens, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vergleiche oder notarielle Urkunden. Diese Titel müssen – abgesehen von den Vollstreckungsbescheiden und anderen wenigen Ausnahmen – in der Regel eine Vollstreckungsklausel enthalten. Diese Klausel gestattet dem Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Sie wird in der Regel von der Stelle erteilt, die Urheber des Titels ist und lautet zum Beispiel: „ Die vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“. Sofern der Titel eine solche Klausel enthält, kann man von einer vollstreckbaren Ausfertigung sprechen. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass man aus anderen Unterlagen, die keine vollstreckbaren Ausfertigungen sind, nicht die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Eine einfache oder beglaubigte Kopie des Titels reicht also nicht aus. Selbst aus einer Ausfertigung, die keine Vollstreckungsklausel enthält, kann in der Regel nicht die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Sofern diese Klausel fehlt, kann bei der Stelle, die den Titel geschaffen hat, die Erteilung der Klausel auf dem Titel beantragt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung ist, dass der Titel vor Beginn der Zwangsvollstreckung an den Schuldner zugestellt werden muss. Die Zustellung von Urteilen und Beschlüssen erfolgt durch das Gericht, so dass mit der Vollstreckungsklausel auch die erfolgte Zustellung bescheinigt wird. Bei nicht gerichtlichen Titeln ist die Zustellung in der Regel daran zu erkennen, dass eine Zustellungsurkunde als Anlage mit dem Titel verbunden ist. Sofern dieser Zustellnachweis fehlt, kann der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung des Titels beauftragt werden. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der Infostelle jedes Berliner Amtsgerichts. Bei der Vollstreckung aus einzelnen Titeln darf mit der Zwangsvollstreckung erst begonnen werden, wenn seit der Zustellung an den Schuldner zwei Wochen vergangen sind. Diese Regelung gilt bei folgenden Titeln: Kostenfestsetzungsbeschlüssen, die nicht auf dem Urteil stehen (Regelfall), Beschlüssen im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger, Vergleichen, die vor einem Rechtsanwalt geschlossen wurden und für vollstreckbar erklärt worden sind und bestimmten notariellen oder gerichtlichen Urkunden.

Vollstreckungsmöglichkeiten

1. Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages

Es gibt für die Zwangsvollstreckung kein bestimmtes Schema. Dem Gläubiger steht es daher frei, in welcher Form er die Zwangsvollstreckung betreiben möchte. Ist der Schuldner zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtet, bieten sich dem Gläubiger im Wesentlichen die folgenden Möglichkeiten:

□ **Mobiliarvollstreckung**

Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung von Wertgegenständen des Schuldners beauftragen. Hat der Gläubiger keine Informationen über den Schuldner, kann er sich Informationen über die verschiedenen Vollstreckungsmöglichkeiten durch ein Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft verschaffen.

□ **Forderungsvollstreckung**

Der Gläubiger kann Forderungen des Schuldners gegen einen Dritten pfänden lassen. Dabei sind hier besonders bedeutsam die Forderungen des Schuldners gegen seinen Arbeitgeber oder seine Bank.

□ **Zwangsversteigerung**

Der Gläubiger kann zur Durchsetzung seiner Forderung auch Grundstücke des Schuldners zwangsversteigern oder unter Zwangsverwaltung stellen lassen. Insoweit wird auf das Merkblatt zur Immobilienvollstreckung hingewiesen.

Sofern der Gläubiger den Schuldner kennt und glaubt, dass dieser pfändbare Gegenstände in seiner Wohnung aufbewahrt, kann er den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung und Verwertung dieser Gegenstände beauftragen. Ein gesondertes Merkblatt hierüber erhalten Sie bei der Infostelle jedes Berliner Amtsgerichts. Weiß der Gläubiger, wo der Schuldner arbeitet oder kennt er seine Kontoverbindung, kann er beim Vollstreckungsgericht den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen den Schuldner beantragen, damit pfändbare Teile des Lohnes des Schuldners oder ein Kontoguthaben an den Gläubiger überwiesen werden. Ein gesondertes Merkblatt hierüber erhalten Sie bei der Infostelle jedes Berliner Amtsgerichts.

2. Anspruch auf Herausgabe einer Sache

Wurde der Schuldner verpflichtet, eine Sache an den Gläubiger herauszugeben (zum Beispiel eine Wohnung zu räumen), kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher damit beauftragen, diese Sache dem Schuldner wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. Auf das Merkblatt zur Herausgabevollstreckung wird hingewiesen.

3. Anspruch auf die Vornahme bestimmter Handlungen

Wurde der Schuldner verpflichtet, eine bestimmte Handlung vorzunehmen (zum Beispiel eine Reparatur vorzunehmen), kann der Gläubiger beantragen, dass er ermächtigt wird, auf die Kosten des Schuldners diese Handlung vornehmen zu lassen (also die Reparatur durchführen zu lassen), oder ein Zwangsgeld gegen den Schuldner festsetzen lassen. Auf das Merkblatt zur Handlungsvollstreckung wird hingewiesen.

4. Anspruch auf Unterlassung

Wurde der Schuldner verpflichtet, eine bestimmte Handlung zu unterlassen (zum Beispiel sich dem Gläubiger zu nähern), kann er bei jeder Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld gegen den Schuldner festsetzen lassen. Auf das Merkblatt zur Unterlassungsvollstreckung wird hingewiesen.

Rechtsbehelfe

Gegen die Entscheidungen, die das Gericht oder der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zwangsvollstreckung trifft, gibt es Rechtsbehelfe. Auf das Merkblatt „Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.